



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

Was Pflegekinder und ihre Familien brauchen

Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?

Pflegeeltern und Versicherungsschutz

**Gastfamilien für unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge**

Interessante Broschüren und Arbeitshilfen

Fortbildungsträger im Bereich der Vollzeitpflege

Liebe Leserinnen, lieber Leser.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen das Referat von Dr. Carmen Thiele „Was Pflegekinder und ihre Familien brauchen“ vor und danken für die Erlaubnis der Veröffentlichung.

Ein Erfahrungsbericht schildert eine Situation, die schon mehrere Pflegefamilien erlebt haben: Das schon ältere Pflegekind verursacht (durchaus mit Einsicht) einen Schaden! Was passiert nun?

Der Runde Tisch der bundesweiten Pflege- und Adoptivfamilienverbände hat eine Stellungnahme zur Vollzeitpflege von unbegleiteten minderjährigen Ausländern veröffentlicht, den wir Ihnen vorstellen möchten.

Ebenso interessant werden einige neue Broschüren sein, die Fachkräfte und Pflegeeltern ausführlicher über bestimmte Themen informieren können.

Ich möchte nochmals hin weisen auf unsere neue Rubrik „Termine“. Schauen Sie doch nach, ob es da etwas Lohnenswertes für Sie gibt und – teilen Sie uns mit, wenn Sie eine Ihrer Veranstaltungen dort aufgeführt haben wollen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Was Pflegekinder und ihre Familien brauchen – Carmen Thiele –.....	3
Systemsprenger verhindern. Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?	9
Pflegeeltern und Versicherungsschutz Erfahrungsbericht einer Pflegemutter	13
Gastfamilien als differenziertes Angebot der Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Stellungnahme –	15
Interessante Broschüren und Arbeitshilfen	16
<i>Handbuch „Fetale Alkoholspektrumstörung – und dann?“</i>	16
<i>Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben</i>	17
<i>Polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen</i>	17
<i>Alle Mädchen haben Rechte</i>	18
<i>Ein Netz für Kinder - Praktische Hilfen für Eltern und pädagogische Fachkräfte</i>	18
Fortbildungsträger im Bereich der Vollzeitpflege	18

Was Pflegekinder und ihre Familien brauchen

– Carmen Thiele –

- ▶ Anforderungen an Politik und Fachkräfte aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände
- ▶ Kontinuität für Pflegekinder
- ▶ Rechtsanspruch auf Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder mit Behinderungen
- ▶ Soziale Sicherheit für Pflegekinder und Pflegeeltern
- ▶ Zeitliche Befristung von Bereitschaftspflege
- ▶ Zusammenarbeitsgebot von Vormündern mit Pflegeeltern
- ▶ Selbsthilfe als kollektives Gedächtnis der Pflegekinderhilfe kommunal fördern – auch finanziell
- ▶ Konsequente Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben (SGB VIII, BGB...)

Anforderungen an Politik und Fachkräfte aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien feiert 2016 sein 40-jähriges Bestehen. In dieser Zeit hat PFAD umfangreiches Wissen aus vielen Generationen von Pflege- und Adoptiveltern sowie Adoptiv- und Pflegekindern gesammelt und gebündelt. Als Selbsthilfeorganisation ist er das Gedächtnis von fast 40 Jahren Pflegekinder- und Adoptivkinderwesen. Mit seinen Erfahrungen ist er ein wichtiger Ansprechpartner für Fachkräfte und Politik geworden.

So unterschiedlich die Jugendhilfe bundesweit aufgestellt ist, so verschieden sind auch Pflege- und Adoptivfamilien in Vereinen und Verbänden organisiert. Um bundesweit mit gemeinsamer Stimme sprechen zu können, begann 2012 auf Initiative des PFAD Bundesverbandes ein regelmäßiger Austausch der überregionalen Pflegefamilienverbände. Inzwischen ist der „Runde Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände“ in Fachwelt und Politik bekannt und geschätzt.

Die Themen der gemeinsamen Arbeit sind Schwerpunktthemen aus den Bereichen Pflegekinderhilfe und Adoption. Stichwortartig sollen im Folgenden Problembereiche aus der Pflegekinderhilfe und die daraus resultierenden Forderungen skizziert werden.

Kontinuität für Pflegekinder

Kein Kind wird als Pflegekind geboren. Brauchen Eltern Hilfen zur Erziehung und reichen ambulante (Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe) sowie teilstationäre Formen (Erziehung in einer Tagesgruppe) nicht aus, um Kindern eine sichere, Kindeswohl dienliche Entwicklung zu ermöglichen, können Kinder in anderen Familien untergebracht werden. Diese Form der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist die Erziehung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII).

Bei circa einem Drittel der Pflegekinder wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie beruht auf einem Beschluss des Familiengerichtes. Diese zivil- bzw. familiengerichtliche Entscheidung eines Sorgerechtsentzugs ist nur im Rahmen der Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1666 und 1666a BGB) möglich.

Fast 68.000 Kinder und Jugendliche leben als Pflegekind in einer anderen Familie (vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistik 2013). Über 25 Prozent davon sind jünger als sechs Jahre. Mehr als die Hälfte aller neu beginnenden Hilfen zur Erziehung in einer Pflegefamilie betrifft Kinder zwischen null und sechs Jahren. Gleichzeitig gehören weit über ein Drittel zur Altersgruppe zwölf bis 18 Jahre. Allein diese Zahlen weisen deutlich darauf hin, dass für viele Pflegekinder die Pflegefamilie zum neuen Lebensort wird. Gleichzeitig belegen die Zahlen zu den beendeten Hilfen, dass Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie auch eine befristete Hilfe sein kann.

Es gibt zwei gesetzliche Rahmungen, die für Pflegekinder ihre Wirkung entfalten. Das ist einmal das Zivilrecht in Form des BGB und des FamFG sowie das Kinder- und Jugendhilferecht als Teil des öffentlichen Rechts, des Sozialrechtes. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, bevor Leistungen gewährt werden, zu prüfen, ob er für den jeweiligen Fall örtlich und sachlich zuständig ist.

Im Bereich der Pflegekinderhilfe erleben wir somit, dass sich Zuständigkeiten ändern und der jeweils neu zuständige Sozialleistungsträger seine Sicht auf Hilfgewährung als Maßstab anlegt. Dann verändern sich für das Kind/den Jugendlichen und seine Familien die Rahmenbedingungen: bisher genehmigte Therapien, zusätzliche Unterstützungen wie Hausaufgabenhilfe, Ferien- und Wochenendangebote, Häufigkeit und

Dauer von Umgangskontakten, sozialpädagogische Umgangsbegleitung, ja sogar das Ziel der Hilfemaßnahme – Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder dauerhafter Verbleib in der Pflegefamilie – und die Leistungen zum Unterhalt werden in Frage gestellt.

Im § 37 SGB VIII ist gefordert, dass die öffentliche Jugendhilfe gemeinsam mit den Eltern eine dauerhafte Perspektive zu erarbeiten hat, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist. Gegenwärtig kann bei einigen Jugendämtern noch nicht von der Erarbeitung einer Perspektive die Rede sein. Gerade in schwierigen Fällen passiert es noch zu oft, dass Fachkräfte sich ihre eigene Meinung bilden und versuchen, gegen die Eltern „damit durchzukommen“. Manchmal gelingt das. Manchmal landet der Fall vor dem Familiengericht – und ab und an geht er sogar durch alle Instanzen.

So wie die hochstrittigen Trennungen und Scheidungen nicht das wesentliche Merkmal aller Trennungen bzw. Scheidungen sind, sind auch die sich häufig wiederholenden Familiengerichtsprozesse zum Sorgerecht oder Teilen des Sorgerechts nicht das Wesentliche für alle Pflegekinder. Doch die Pflegekinder, deren Eltern regelmäßig – bisweilen in jährlichen oder zweijährlichen Abständen – den Lebensort des Kindes familiengerichtlich „überprüfen“ lassen, brauchen Schutz vor ihren Eltern.

Bei Pflegekindern mit vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzügen kann es auch passieren, dass pädagogische Differenzen zwischen Pflegeeltern und Vormund/Pfleger vor dem Familiengericht ausgetragen werden, also Sorgerechtsinhaber das Kind ohne Kindeswohlgefährdung an einem anderen Lebensort unterbringen wollen. Auch vor solchen Situationen müssen Pflegekinder geschützt werden können.

Kinder, die schon lange in einer Pflegefamilie leben und dort ihre neue Familie gefunden haben, müssen das Recht haben, trotz Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern/Elternteile in der Pflegefamilie zu verbleiben. „Wirkt eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr als Heimkehr, sondern als Trennung einer nunmehr zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung, dann müssen wir diese Bindung schützen“ (Spiegel 33/2014, S. 20, Zitat aus dem BMFSFJ).

Auch die verfahrensrechtlichen Regelungen beachten die Bedeutung des Wissens von Pflegeeltern über ihre Pflegekinder zu wenig. In den zivilrechtlichen Regelungen des FamFG werden Pflegeeltern nicht prinzipiell als Beteiligte gesehen und/oder angehört. Dabei kennen Pflegeeltern ihr Pflegekind besser als jeder Fremde. Sie können beschreiben, wie das Kind sich entwickelt hat, was ihm gut tut und was für seine Entwicklung problematisch ist. Das schließt das Hinzuziehen von Gutachtern in familienrechtlichen Verfahren nicht aus. Aber Gutachter können das Wissen von Pflegeeltern über das Kind nicht ersetzen.

In Gerichtsverfahren, die umgangswillige leibliche Eltern zur Erzwingung des Umgangs mit ihrem Kind führen, passiert es leider nicht selten, dass Kinder zum Umgang verpflichtet werden, auch wenn sie eigentlich keinen Umgang wollen. Hier wirkt die Generalvermutung aus § 1626 BGB, der zufolge der Umgang eines Kindes mit beiden Elternteilen in der Regel Kindeswohl dienlich ist. Eine einfache Übertragung dieser Annahme auf Pflegekinder und deren Umgang mit den leiblichen Eltern prüft jedoch zu wenig den Kindeswillen.

Diese Bedingungen des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung haben dazu geführt, dass bezogen auf die zivilrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bezogen auf fachliche Standards folgende Erfordernisse bestehen:

(1) Die Lebensgeschichte von Pflegekindern muss als Ganzes erfahrbar bleiben.

Häufige Wechsel durch Verschieben von sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit sind zu vermeiden bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. „Wir fordern: Pflegekinder brauchen eine rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibens in ihrer sozialen Familie, unabhängig davon, ob nach Jahren die Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern sich verändert hat“ (Positionspapier des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2014).

(2) Nachdem ein Kind einmal die Genehmigung zum Verbleib in seiner sozialen Familie erhalten hat, darf dies nicht von Fachkräften in jedem Hilfeplangespräch neu infrage gestellt werden.

Die Sicherung von Beziehungskontinuität muss durch Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensperspektive umgesetzt werden (analog zu § 37 SGB VIII, vgl. Salgo & Zenz 2011). Neu gewachsene Bindungen zwischen einem Pflegekind und seiner Pflegefamilie sind zu schützen, sie genießen ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz.

(3) Pflegeeltern müssen in allen Verfahren, die das Pflegekind betreffen, Beteiligtenstatus bekommen.

(4) Kinder haben das Recht auf Kenntnis ihrer Wurzeln, Pflegekinder haben das Recht auf Kontakt mit ihren biologischen Eltern.

Daraus resultiert aber nicht die Pflicht, die Wünsche ihrer Eltern nach Umgangskontakten zu befriedigen. Umgangskontakte müssen immer aus der Perspektive des Kindes (einschließlich Perspektivplanung) bewertet werden. Die Jugendhilfe hat auch eine Beratungsaufgabe nach § 18 Absatz 3, insbesondere Satz 2 und 3 – Dieses ist stärker außerhalb (und in Vorbereitung) der Hilfeplangespräche zu nutzen, um die Basis für einvernehmliche Umgangskontakte herzustellen.

(5) Biologische Eltern haben weiterhin ein Recht auf Beratung (Hilfe zur Erziehung) durch die Jugendhilfe, damit sie ihr Kind in der sozialen Familie aufwachsen lassen können.

Rechtsanspruch auf Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder mit Behinderungen

Inklusion ist ein aktuelles Thema. In der Sozialgesetzgebung sind aber behinderte Kinder keine Aufgabe für die Jugendhilfe, sondern für die Behindertenhilfe – also die Sozialhilfe. Das hat gravierende Auswirkungen für Kinder, die in Pflegefamilien leben. Zwar wurde im SGB XII eine Regelung aufgenommen, die auch die Unterbringung von behinderten Kindern in einer fremden Familie gesetzlich erlaubt. Aber diese „Übergangslösung“ wurde nicht umgesetzt. So „verändert“ sich der Unterhaltsbedarf eines Kindes/Jugendlichen, wenn verwaltungsmäßig statt der Jugendhilfe nun die Sozialhilfe verantwortlich wird.

(6) Kein Verschiebepbahnhof, wenn im Verlauf der Hilfe festgestellt wird, dass Kinder auch geistig oder körperlich behindert sind.

(7) Beratungsanspruch für Pflegeeltern bei Hilfen nach SGB XII (analog zu § 37 SGB VIII)

Soziale Sicherheit für Pflegekinder und Pflegeeltern

Wer haftet für Schäden, die Kinder anrichten? Das Versicherungsrecht gibt da eine ganz klare Antwort: Kinder unter sechs Jahren (und geistig behinderte Menschen) sind nicht deliktfähig und damit nicht schadenersatzverpflichtet. Alle älteren Kinder und natürlich Jugendliche sind im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit deliktfähig und damit schadenersatzpflichtig. Wenn diese jungen Menschen im Wohnumfeld ihrer Pflegefamilie Schäden produzieren, können sie dafür verantwortlich gemacht werden. Dann kann es passieren, dass sie noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres immense Schulden haben.

(8) Haftpflichtversicherung für Pflegekinder

Aktuell gibt es keine verbindliche Regelung zur Absicherung von Schäden, die durch Pflegekinder verursacht werden. So können Schadenersatzansprüche die Zukunftsperspektiven von Kindern belasten oder sogar konträr zur Hilfezielstellung wirken.

(9) Gestaltung von Übergängen junger Erwachsener in die Behindertenhilfe, ohne gravierende Schlechterstellung (Unterhalt und Betreuungsanspruch)

Nicht alle Pflegekinder können als Erwachsene ohne Hilfe leben. Der verwaltungsmäßig notwendige Übergang von einem Hilfesystem in das andere ist mit gravierenden materiellen Einschnitten versehen. Die Logik des Sozialhilferechts kennt die stationäre Leistung Heimunterbringung und ambulante ergänzende Leistungen. Die ambulanten Leistungen werden als Ergänzung zur innerfamiliären Hilfe (vgl. SGB XII § 2 Absatz 1) gesehen. Nur ist die Pflegefamilie, die für den behinderten Menschen „seine“ Familie ist, aber eben nicht die Familie im Sinne des § 2 SGB XII (Angehörige). Diese Situation ist nicht angemessen geregelt.

(10) Anpassung der Leistungsansprüche (Unterhalt und Erziehung) bei Hilfen nach SGB XII in Familienpflege.

(11) Anheben der Alterssicherung (§ 39 SGB VIII) auf ein Niveau, dass mindestens einen monatlichen Rentenbetrag von 25 € pro Kind (analog zu einem Engelpunkt bei der Rentenversicherung) erreicht.

In den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge werden Beiträge für die Alterssicherung von Pflegepersonen genannt. Dieser Beitrag entspräche in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht einmal einer monatlichen Rente von 1,- €. In anderen Sozialleistungsbereichen gibt es die Möglichkeit, ohne Rentenbeiträge rentenberechtigt zu sein. Menschen, die z. B. in einer Behindertenwerkstatt tätig gewesen sind, haben einen solchen Anspruch. Pflegemütter oder auch Pflegeväter, die durch die Erziehung und Pflege eines fremden Kindes auch der Gesellschaft nützen, haben diesen Anspruch nicht.

(12) Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht

Adoption ist die Suche und Vermittlung von Eltern für ein Kind. Werden Kinder, die bereits älter als 36 Monate sind, zu neuen Eltern vermittelt, haben diese keinen Anspruch auf die Anerkennung von Erziehungszeiten. Adoptiveltern, die bereit sind ein älteres Kind aufzunehmen, wird so für ihre Erziehungsleis-

tung nichts anerkannt. Von der sogenannten Mütterrente sind sie auch ausgeschlossen. Das betrifft weit über 30.000 Adoptiv- und Pflegemütter.

Zeitliche Befristung von Bereitschaftspflege

Wird ein Kind vom Jugendamt in Obhut genommen (§ 42 SGB VIII) braucht es einen Ort zum Leben. Außer den Formen der Heimerziehung gibt es auch Familien, die als familiäre Bereitschaftsbetreuung Kinder aufnehmen und ihnen einen Lebensort auf Zeit anbieten. Bereitschaftsbetreuung kann jederzeit unangekündigt beendet werden. Selbst ein Krankenhausaufenthalt ist zeitlich bestimmter, da hier dem Patienten mitgeteilt wird, wie lange der Aufenthalt in der Regel dauert. Diese Ungewissheit über den nächsten Tag ist absolut nicht Kindeswohl dienlich. Gleichzeitig passiert es nicht selten, dass viele Monate, manchmal auch eineinhalb Jahre ins Land gehen, bis ein Gutachten und eine familiengerichtliche Entscheidung vorliegen. Vor allem kleine Kinder haben in dieser Zeit die verfügbare Betreuungsperson als ihre Bindungsperson ausgewählt und eine Trennung von dieser ist prinzipiell eine Gefährdung der kindlichen Entwicklung.

(13) Beschleunigungsgebot für Gutachten und Ähnliches; Bereitschaftspflege (als unsicherer Lebensort) darf nicht länger als unbedingt nötig dauern.

(14) Zusammenarbeitsgebot von Jugendhilfe und Familiengericht.

(15) Kinder binden sich an kontinuierlich verfügbare Bezugspersonen. Diese zeitliche Dimension ist bei allen Hilfeplanungen zu berücksichtigen.

Konsequente Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben (SGB VIII, BGB...)

Im FamFG ist in § 90 Absatz 2 festgelegt, dass die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen ein Kind nicht zugelassen werden darf, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Dennoch wird Pflegeeltern in Umgangsverfahren regelmäßig nicht geglaubt, wenn sie sagen, dass das Kind nicht will. Sogar über die Verhängung von Ordnungsgeld sollen Pflegeeltern „motiviert werden“, das Kind zum Umgang zu zwingen (vgl. Beschluss OLG Hamburg vom 4.1.2008, Az. 2 UF 132/07 Nr. 10, demzufolge das Familiengericht die Pflegeeltern verpflichtete, „den Weisungen des Vormundes bezüglich des Umgangs der beiden Kinder mit der Mutter zu befolgen“ und für jede Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu 25.000,- Euro androhte).

Immer wieder passiert es, dass bei den gesetzlichen Krankenkassen das nicht steuerpflichtige Unterhaltsgeld für das Pflegekind (§ 39 SGB VIII) als Einkommen der Pflegeeltern berechnet wird. Inzwischen gibt es mehr als eine Klage vor den Sozialgerichten. Es kann nicht Aufgabe der Pflegeeltern sein, die Einhaltung bundesgesetzlicher Regelungen über Klagen einzufordern.

In Ballungszentren oder sozialen Brennpunkten fehlen Pflegefamilien. In anderen, meist eher ländlichen Regionen gibt es Pflegefamilienbewerber und keinen Bedarf für sie. Werden Pflegekinder ins „Umland“ vermittelt, werden später die örtlichen Jugendämter fallzuständig. Wird die Pflegefamilie von einem freien Träger betreut, hat sie meist nicht die Möglichkeit, diese Betreuung zu behalten, obwohl der Gesetzgeber das ermöglicht hat. „Das gibt es bei uns nicht“, ist eine der klassischen Aussagen des übernehmenden Jugendamtes. Auch wenn es um Leistungen an junge Erwachsene (§ 41 SGB VIII) geht, wird häufig ein solcher Satz gebraucht. Junge Menschen haben per Gesetz einen Anspruch auf Nachbetreuung oder weitere erzieherische Hilfen, wenn sie dieser noch bedürfen. Doch die Verschiebebahnhöfe ins SGB II und XII entfalten ihre Wirkung – zum Nachteil der jungen Menschen.

Klamme Kassen der Kommunen wirken sich auch auf die personellen Ressourcen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus. Seit mehreren Jahren fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienste / Kommunalen Sozialer Dienste (vgl. <http://www.bag-asd.de>) eine bessere personelle Ausstattung, um ihre Arbeit qualitätsgerecht und dem Kinderschutz entsprechend gestalten zu können.

Qualität in der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien braucht eine entsprechende personelle Ausstattung. Bei einer Fallzahl von 80 und mehr Kindern auf eine Vollzeitkraft ist es zeitlich nicht möglich, als vertrauensvoller Partner von der Pflegefamilie wahrgenommen zu werden und wirklich ein Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dass die personelle Ausgestaltung der Fachdienste eine Schlüsselrolle spielt, findet sich in allen Materialien zur Pflegekinderhilfe, mindestens seit dem Manifest „Mut zur Vielfalt“ aus 1990.

(16) Wunsch- und Wahlrecht der Pflegeeltern in Bezug auf Beratung und Unterstützung nach § 37 SGB VIII.

(17) Hilfe für Junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) darf nicht von der Kassenlage der Kommune abhängig sein.

(18) Überprüfen des Einkommensbegriffs im SGB VIII.

Aktuell wird in § 93 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII formuliert: „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert...“. Krankenkassen, insbesondere die Techniker Krankenkasse (und auch Urteile vor dem Sozialgericht) beziehen sich auf diese Formulierung bei der Anrechnung von Erziehungsgeld und teilweise sogar Pflegegeld als Einkommen.

(19) Eine familiengerichtliche Entscheidung zu Umgängen darf kein Kind zu Umgängen unter Anwendung von Gewalt verpflichten (§ 90 Absatz 2 FamFG).

(20) Ausreichend und qualifizierte Fachkräfte als Qualitätsstandard für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (Fallzahlen als Mindeststandard?)

Zusammenarbeitsgebot von Vormündern mit Pflegeeltern

Seit der ersten Reform des Vormundschaftsrechts (2011) kommen weitere Akteure der Pflegekinderhilfe, die Vormünder, hinzu. Diese Reform leitete im Vormundschaftsbereich einen Paradigmenwechsel ein. Zuvor waren die Vormünder eher Verwalter ihrer Mündel und hatten oft über einhundert Mündelakten zu pflegen. Nun sind sie verpflichtet, persönlich die Erziehung ihres Mündels zu fördern. Sie sollen sich regelmäßig mit ihrem Mündel in dessen gewöhnlicher Umgebung treffen, um sich ein Bild von dessen Entwicklung machen zu können. Es ist inzwischen sogar bundesgesetzlich festgeschrieben, dass ein Vormund nicht mehr als 50 Kinder bzw. Jugendliche als Vormund vertreten darf.

Dieser Paradigmenwechsel erfordert von allen Beteiligten, sich mit Neuem und Fremdem vertraut zu machen, die eigene Rolle und Aufgabe neu zu finden. Auf dem Bundesforum Vormundschaft im September 2014 in Hamburg zeigte sich eine (starke) Tendenz, Pflegefamilien eher als „Dienstleister für die öffentliche Jugendhilfe“ zu sehen und damit das Besondere, Private von Familie zu ignorieren. Gleichzeitig wurde eine strukturelle Überforderung von Pflegefamilien sichtbar. Waren bisher ein bis zwei Treffen jährlich mit dem Vormund das Normale, werden Pflegefamilien nun mit einer Steigerung um 500 Prozent konfrontiert. Das löst Ängste aus. Dabei können Vormünder ein wichtiger Partner für die Durchsetzung der Rechte von Pflegekindern sein. Auch die ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern für ihre Pflegekinder ist nicht per se abzulehnen.

(21) Fortbildung von Vormündern und Pflegern hinsichtlich Pflegekinderhilfe.

(22) Gemeinsame Fallwerkstätten/Expertenworkshops von Pflegeeltern und Vormündern zur Entwicklung von Rollenklarheit und Kooperation.

(23) Ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern.

„Insbesondere die zu sozialen Eltern gewordenen Pflegeeltern sind in der Regel geeignet, die Vormundschaft für das auf Dauer bei ihnen lebende Kind zu übernehmen. Die Bindungen des Kindes müssen bei der Auswahl des Vormundes berücksichtigt werden. Wenn das Kind längere Zeit in Vollzeitpflege lebt und die Pflegefamilie zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist, kann prinzipiell von einer Eignung der Pflegeeltern als Vormund ausgegangen werden. Stellvertretend für viele andere OLG Urteile wird auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 17.04.2001 1 8 UF 6804 hingewiesen, in dessen Urteilsbegründung ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vormundschaft am besten ihren Sinn erfüllt, wenn das Kind (Mündel) erlebt, dass die Person, die ihn täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, ihn zu erziehen“ (Positionspapier des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2015).

Selbsthilfe als kollektives Gedächtnis der Pflegekinderhilfe kommunal fördern – auch finanziell

Die Vereine/Verbände der Pflegefamilien sind so etwas wie ein kollektives Gedächtnis der Entwicklung der Pflegekinderhilfe. Aber jede neue Pflegefamilie steht mit ihrer Konstituierung als Pflege-Familie vor den gleichen pädagogischen Herausforderungen wie vorangegangene Pflegefamiliengenerationen. Die Selbsthilfe ist hier ein wichtiger Vermittler.

Die öffentliche Jugendhilfe – das Jugendamt – braucht die Organisation von Pflegefamilien. Die dort vorhandene besondere Fachlichkeit kann Pflegefamilien stützen und stabilisieren – bevor Krisen entstehen. Dafür brauchen die Zusammenschlüsse von Pflege- und Adoptiveltern die Unterstützung und Förderung aus der öffentlichen Jugendhilfe! Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), inzwischen schon 25 Jahre alt, hat dies in seinem § 4 Absatz 3 schon erkannt: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.“

(24) Selbsthilfe (im Bereich der Pflegekinderhilfe) in den Jugendhilfeausschüssen verankern.

(25) Pflegeeltern haben das Recht, über lokale Selbsthilfeorganisationen der Pflege- und Adoptivfamilien (bzw. Landesorganisationen) informiert zu werden.

Finanzielle Entlastung der Kommunen (Fonds aus Landes- und/oder Bundesmitteln, um Hilfen zur Erziehung als gesamtgesellschaftliche Aufgaben mitzufinanzieren)

Jugendhilfe ist eine kommunale Aufgabe, die die gesamte Gesellschaft betrifft und gleichzeitig vor ungeahnten Folgekosten im Bereich Gesundheit, Inneres und Justiz schützt. Soziale Leistungen für Familien dürfen nicht entfallen, weil Kommunen sie nicht bezahlen können und der Bund nicht handlungsberechtigt ist.

Dr. Carmen Thiele ist Fachreferentin beim PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Berlin.

Literatur

Britz, G. (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts. In: Das Jugendamt 2015/2016, S. 286-290.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2001): Tagungsdokumentation „Wächteramt und Jugendhilfe“.

Gintzel, U. (Hrsg.) (1996): Erziehung in Pflegefamilien: Auf der Suche nach einer Zukunft. Münster.

Gläss, H. (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis im Jugendamt. In: Das Jugendamt 2015/2016, S.,295-297.

Hammer S. (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis des Familiengerichts. In: Das Jugendamt 2015/2016, S. 291-294.

Meysen, T., Eschelbach D. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz.

PFAD Bundesverband 2014: Hilfeplangespräche für Pflegekinder: Informationsbroschüre für Pflegeeltern
PFAD Bundesverband (2015): Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe. In: PFAD Fachzeitschrift 3/2015 und hier online:

<https://pfad.wordpress.com/2015/07/28/pflegefamilienverbaende-formulieren-reformbedarf-in-der-pflegekinderhilfe/>

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2013): Pflegekinder in Deutschland: Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

http://www.pfad-bv.de/dokumente/2013-03-04_RT_Positionspapier.pdf

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2014): Kontinuität und Sicherheit für Pflegekinder

www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2014-11-05%20Kontinuit%C3%A4t%20f%C3%BCr%20Pflegekinder.pdf

Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2015): Vormundschaft für Pflegekinder: Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände

www.pfad-bv.de/dokumente/Blog/2015-04%20Vormundschaft%20f%C3%BCr%20Pflegekinder_Runder%20Tisch%20Pflege-%20und%20Adoptivfamilienverbaende.pdf

Salgo, L., Zens, G. (2011): Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzung kontinuierlicher Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. In: PFAD Fachzeitschrift 2011/1, S. 9-10.

Schmid, H. (2004): Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Schmidt C. (2015): Anordnung von SGB VIII Leistungen: Verpflichtung des Jugendamtes durch das Familiengericht? In: FamRZ 2015/14, S.1158-1160.

Quelle: Zeitschrift frühe Kindheit, Ausgabe 5-15, Seiten 14-19

Systemsprenger verhindern.

Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?

Das Begriffsmonster „Systemsprenger“ und der schwierige Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe, dieses Phänomen zu verhindern.

Am 03./04. Dezember 2015 veranstaltete die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik die Fachtagung „Systemsprenger verhindern. Wie werden die Schwierigen zu den Schwierigsten?“ im Centre Français in Berlin. Zu dieser Fachtagung waren 180 Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach Berlin gekommen, um sich u.a. miteinander darüber auszutauschen,

- ▶ wann ein Kind nach heutiger Diskussion „schwierig“ und ein Systemsprenger ist,
- ▶ was Risikofaktoren (früh)kindlicher Entwicklung sind und wie Anzeichen dafür frühzeitig erkannt werden können,
- ▶ an welchen biografischen Punkten es Ansatzpunkte für die Jugendhilfe gibt, Systemsprenger zu verhindern, welche frühen Interventionsmöglichkeiten es gibt und wie ein „Umsteuern“ möglich ist,
- ▶ wie sich sozialpädagogische Fachkräfte produktiv mit der „Dynamik des Scheiterns“ auseinandersetzen können,
- ▶ was „Scheitern“ aus entwicklungspsychologischer Sicht bedeutet und wie inklusiv „wir“ schon sind.

Beziehungsgestaltung und die Macht zu entscheiden, wer ein Systemsprenger ist.

Nach der Eröffnung der Tagung begann die inhaltliche Debatte mit einem persönlichen Statement von Franziska Krömer, der pädagogischen Gesamtleiterin des Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V., mit dem Titel „Die „Unbändigen“ nicht im Stich lassen!“. Sie sprach darüber, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe noch nie so viele Standards wie heute gab, aber viele Kinder und Jugendlichen mit diesen Standards nicht erreicht werden. Wichtig sei in erster Linie, den Jugendlichen Halt zu geben, sie auszuhalten und als sozialpädagogische Fachkraft auch durchzuhalten. Damit Betreuer/innen zu den Kindern und Jugendlichen einen Kontakt/Beziehung gestalten können, ist es für die sozialpädagogischen Fachkräfte von Bedeutung, sich selbst gut zu kennen und einen Zugang zu ihren eigenen Stärken und Schwächen zu haben. Bin ich dabei als Betreuerin ein selbstständiges Gegenüber? Kann ich mit Wut, Aggression und Ablehnung der Kinder und Jugendlichen umgehen? Bei der Gestaltung der Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen ist es wichtig zu verstehen, welcher Sinn und welche Sinnhaftigkeit dem Verhalten der Jugendlichen zu Grunde liegt, das manchmal schwer auszuhalten und manchmal noch schwerer zu beeinflussen ist. Es sei wichtig für die Betreuer/innen herauszufinden, welches Leid hinter den Symptomen steht, um mit adäquaten Interventionen reagieren zu können und um Stigmatisierung zu verhindern. Beziehungsgestaltung ist mit Blick auf die Macht, die „wir“ haben, mit einer großen Verantwortung verbunden, weil wir auch die Deutungsmacht darüber haben, ob wir sie als „schwierig“ oder als „Systemsprenger“ bezeichnen. Damit wir Kinder und Jugendlichen erreichen, müssen sie Vertrauen gewinnen und merken, dass wir sie nicht im Stich lassen und weiterreichen wollen. Dabei kommen wir an schwer zu überwindende Grenzen und sind darauf angewiesen, uns Hilfe von weiteren Spezialisten zu holen. Wunder gibt es nicht! Doch mit Betreuungskontinuität, Humor, einem flexiblen Alltag und einer guten Selbstfürsorge haben wir eine Chance, auch diese Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Und manchmal ist es auch gut, einfach innezuhalten.

Kleine Kinder, zarte Pflänzchen ... „Risikokinder“ + „Risikofaktoren“.

Prof. Dr. med. Katja Becker, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Philipps-Universität & Universitätsklinikum Marburg, sprach über Risiko- und Schutzfaktoren aus entwicklungspsychologischer Sicht und stellte Ergebnisse der Mannheimer Risikokinderstudie vor.

Im Mittelpunkt des Vortrags standen folgende Fragen:

- ▶ Welche Kinder sind besonders gefährdet?
- ▶ Welche Kinder sind besonders geschützt?
- ▶ Was können wir aus den Ergebnissen der Studie lernen?

Nach der Erläuterung, dass ein Risikofaktor eine Bedingung ist, welche die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Störung erhöht, und dem Hinweis darauf, dass sich kindbezogene von umweltbezogenen Risiko-

faktoren unterscheiden lassen, nannte Prof. Becker ausgewählte Risikofaktoren. Sie bestätigte z.B., dass Rauchen in der Schwangerschaft ein hohes Risiko für die Entwicklung des Kindes darstellt, und ergänzte, dass vor allem sehr junge Frauen häufig und viel während der Schwangerschaft rauchen. Sie seien wiederum diejenigen, bei denen häufig eine unerwünschte Schwangerschaft vorliegt, die allein erziehend sind, die in engen Wohnverhältnissen leben, ein niedriges Bildungsniveau aufweisen und wenig Geld haben.

Als weiteren Risikofaktor nannte sie die psychische Erkrankung eines Elternteils. Kinder von Müttern, die an postpartaler Depression erkrankt sind, zeigen im Entwicklungsverlauf häufiger psychische Störungen.

Ähnlich wie bei den Risikofaktoren lassen sich zwei Arten von Schutzfaktoren unterscheiden: personale Ressourcen (Resilienz) und soziale Ressourcen. Sowohl die Interaktion der Mutter mit dem Kind als auch die des Vaters stelle einen von vielen Schutzfaktoren im Betreuungsumfeld des Kindes dar, also eine soziale Ressource. Beispiele für Schutzfaktoren in der Person des Kindes und damit personale Ressourcen wären z.B. Selbstwirksamkeit und Stressbewältigungskompetenzen. Aus den Ergebnissen der Risikokinderstudie können wir vor allem Folgendes lernen: Entwicklungsrisiken müssen frühzeitig erkannt, vermeidbare Risiken so gut es geht verhindert, nicht vermeidbare Risiken abgemildert und die Erziehungskompetenz der Eltern sowie die Lebenskompetenz der Kinder gestärkt werden.

„Top Ten plus“ der Handlungspraxis im Umgang mit „schwierigen“ Kindern.

Diese stellte Prof. Dr. Regina Rätz, Professorin für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, Alice-Salomon-Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung Berlin, in ihrem Vortrag zur Diskussion. Sie bekräftigte zunächst, dass es im Grunde keine eindeutige Definition für „schwierige“ Kinder und Jugendliche gibt, da es sich um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Sehr viele unterschiedliche Phänomene an jungen Menschen würden als schwierig beschrieben werden, die sich, genau wie die dazugehörigen Analysen, im Zeitverlauf unter Bezugnahme auf die jeweiligen gesellschaftlichen Thematisierungen wandeln.

Es gibt nicht den/die Systemsprenger/in, sondern diese Zuschreibung ist das Ergebnis einer Dynamik, eines Prozesses, an dem mehrere Akteure beteiligt sind. Aus einer biografiethoretischen Perspektive gibt es keine schwierigen Kinder und Jugendlichen, wohl aber sehr schwierige sozialpädagogische Alltagssituationen, in denen die Beteiligten an Grenzen geraten und im Kontakt scheitern können. Es gilt diese als schwierig erlebten Alltagssituationen zu analysieren, um darauf basierend sozialpädagogische Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Im Kern geht es also weniger um die Diagnose von Auffälligkeiten bei jungen Menschen, sondern um die Bewältigung (wechselseitiger) Verstehensprozesse und Verstehensprobleme der Beteiligten.

Zu ihrer „Top Ten plus“ der Handlungspraxis im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen gehören u.a. folgende Punkte:

- ▶ Grundversorgung gewährleisten
- ▶ Erzählen, Zuhören, dialogische Verständigung
- ▶ Emotionale Äußerungen zulassen und normalisieren
- ▶ Vorerfahrungen akzeptieren und integrieren
- ▶ Gemeinsame Vorhaben entwickeln
- ▶ Konflikte und Auseinandersetzungen normalisieren
- ▶ Autonomie fördern und gleichzeitig Schutz geben
- ▶ statt Grenzen Handlungsräume aufzeigen.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sind in der Tagungsdokumentation nachzulesen.

Professionalisierung, verfahrenere Fälle, Glück und Pech.

Prof. Dr. Mathias Schwabe, Professor für Soziale Arbeit, Evangelische Hochschule Berlin, stellvertretender Vorsitzender des Instituts für Innovation und Beratung an der EHB, hatte den TeilnehmerInnen dieser Tagung spannende Fachfragen, Beobachtungen, Forschungsergebnisse und Fallgeschichten mitgebracht. Zu diesen Fragen zählten u.a.:

- ▶ (Wann und wie) Lässt sich das „Scheitern“ von Erziehungshilfen voraussagen und beeinflussen?
- ▶ Welche „Mächte“ können stärker sein als „professionelles“ Bemühen?
- ▶ Wie viel „Glück“ (d. h. nicht-machbares wie Genialität, Zufall, Fügung, Schicksal) braucht es, damit sich „verfahrenere“ Hilfen zum „Guten“ wenden können?

Zur Beantwortung der Fragen stellte Prof. Schwabe sein derzeitiges Arbeitsmodell für Denken und Handeln mit den (für uns) „Schwierigen“ vor. Dies sieht zunächst eine Professionalisierung des fachlichen

Handelns vor. Das Handeln ließe sich z.B. professionalisieren, indem man ernsthaft versucht, ein Kind/einen Jugendlichen zu verstehen. Dies könne geschehen, indem man visualisiert, was man weiß, sich bewusst macht, was man nicht weiß, und dem Kind oder Jugendlichen zeigt, dass das gesamte Team ihn kennen lernen und verstehen möchte. Das Fallverstehen könne aber nicht nur in Bezug auf das Individuum professionalisiert werden, sondern auch in Bezug auf das Hilfesystem. Prof. Schwabe erklärte in diesem Zusammenhang, dass alle Akteure umdenken und sich neu zusammenfinden müssen. Neben dem Fallverstehen habe die ABiE-Studie von Harald Tornow und seinem Team drei weitere wichtige Faktoren herausgearbeitet, die die Chancen von Gelingen auch in schwierigen Situationen steigern: Die Problemsensibilität bei Krisenentwicklungen, der Problemlöse-Stil der Einrichtung und die Kontaktdichte von Seiten des Jugendamtes mit allen Beteiligten.

Der zweite Teil von Schwabes dreiteiligem Arbeitsmodell besteht darin, einen Umgang mit ungünstigen und schwierigen bis unlösbaren Fällen zu finden. Für solche verfahrenen Situationen und Helferdynamiken müsse man sich merken, dass man vor dem Vorschlagen neuer Hilfen erst einmal verstehen muss, was bisher gelaufen ist, sich Fehler eingestehen und sich für diese bei der Familie entschuldigen muss. Oft müsse man auch akzeptieren, dass man nichts weiter tun kann, außer auszuhalten, zu begleiten und für sich selbst zu sorgen.

Drittens sollten HelferInnen lernen, mit Kontingenzen, Glück und Pech gut umzugehen.

Ansatzpunkte für die Kinder- und Jugendhilfe, „Systemsprenger zu verhindern“.

Eine Vorstellung von Praxisbeispielen hierzu mit einem intensiven Erfahrungsaustausch fand in folgenden Arbeitsgruppen statt:

- ▶ Kontextnahe Krisenintervention – Zwischen Kindeswohlgefährdung und Rückführung in die Familie. Hilfe für Familien in Krisensituationen: Ein Praxisbeispiel für die Verknüpfung von ambulanter/flexibler und stationärer Erziehungshilfe in Zusammenarbeit mit den Regionalteams des Potsdamer Jugendamtes.
- ▶ „Gekommen, um zu bleiben. Mit Herz und Verstand.“ Ein gemeinsames Projekt von Schule und Jugendhilfe an der Grundschule am Schäfersee in Berlin-Reinickendorf Ost
- ▶ „Sprungbrett“ – Clearing für hochauffällig agierende Jugendliche. Ein Modellprojekt des Jugendamtes Berlin-Neukölln und der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Vivantes-Klinikums am Friedrichshain in Kooperation mit Aktion 70 - Jugendhilfe im Verbund e.V., Berlin
- ▶ Entkoppelt vom System? Jugendliche am Übergang in das Erwachsenenleben und die Herausforderungen für die Jugendhilfestrukturen. Ein Forschungsprojekt des Deutschen Jugendinstituts e.V., Halle
- ▶ „Es kostet Mut, darüber zu sprechen ...“ Trauma + Traumafolgestörungen: Wieviel ist heilbar? Was hilft? Welche Forschungsergebnisse hierzu gibt es?

„Intensivpädagogik“: Das Gegenteil von Inklusion? - Perspektiven für junge Menschen, die sich offenbar entziehen.

Prof. Dr. phil. habil. Menno Baumann, Bereichsleiter beim Leinerstift e.V., Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und Professor für Intensivpädagogik an der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf, hat sich intensiv mit dieser Frage beschäftigt, dazu geforscht und publiziert und mit unseren TeilnehmerInnen diskutiert. Das Kernproblem der aktuellen Debatte über den Umgang mit „Systemsprengern“ in einem inklusiven System wäre, dass das Ziel der Inklusion eine Gesellschaft ist, in der jeder vollberechtigt teilhaben darf, auch wenn er oder sie im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft Besonderheiten aufweist. Dies gelte aber für Menschen mit Verhaltensstörungen nur sehr bedingt. Denn: Genauso wie man darüber nachdenken muss, ob dieser Anspruch auch für Gewalttäter, für delinquente Jugendliche oder für sexuell übergriffige Menschen gilt, muss man sich fragen, ob dieser Anspruch auch für „Systemsprenger“ gilt. Bei Anwendung des gängigen Verständnisses von Inklusion auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit schwierigen Verhaltensweisen würde dies bedeuten, dafür zu sorgen, dass sie „normal“ werden. Dieser Auftrag wäre aber unerfüllbar.

Prof. Baumann schlussfolgerte, dass eine wie auch immer geartete Intensivpädagogik nicht das Gegenteil von Inklusion sein kann, sondern nur integraler Bestandteil jeder guten Pädagogik. (Intensiv)pädagogische Angebote für „Systemsprenger“ müssten zusammenfassend folgendermaßen sein:

- ▶ konfliktssicher, deeskalierend und präsent,
- ▶ reflektiert bezüglich Nähe-Distanz, Bindung-Abgrenzung,
- ▶ dranbleibend, haltend ausgerichtet und nicht (so schnell) abzuschütteln,
- ▶ Kontinuität vermittelnd, auch über Phasenverläufe hinweg,
- ▶ in ihrer Haltung verstehenden und traumasensiblen Ansätzen verpflichtet,

- ▶ mit Konzepten des (emotionalen) Schutzes und der Sicherung der MitarbeiterInnen ausgestattet,
- ▶ flexibel in der Umgestaltung des Settings, wenn nötig.

Diskussion in Foren zu Einzelthemen pädagogisch-fachlicher Herausforderungen im Umgang mit „Systemsprengern“.

- ▶ „Die ewige Debatte des Nicht-Zuständig-Seins beenden!“ Systemsprenger + Schule. Die Klaviatur pädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit störenden Verhaltensweisen.

Prof. Dr. phil. habil. Menno Baumann

- ▶ „Versucht meine Lebensgeschichte zu nutzen, anstatt sie mir vorzuwerfen!“ Mit Kindern und Jugendlichen auf Ressourcensuche gehen und Motivation und Mitwirkungsbereitschaft fördern.

Samera Bartsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Univation - Institut für Evaluation Dr. Beywl & Associates GmbH, Berlin, und Simone Stoppel, Politologin, Freie Evaluatorin und Gutachterin, Berlin

- ▶ „Kooperative Fachleute, kooperatives System?“ Nicht zwischen den Hilfesystemen verloren gehen. Die Bedeutung von Kooperationen beteiligter Institutionen. Britta Discher, Lebenszentrum Königsborn, Unna
- ▶ „Auf sich selbst achten und sich Hilfe holen ...“ Als Fachkraft eigene Grenzen (frühzeitig) erkennen. Kollegiale Beratung und Supervision als Teil der Selbstfürsorge.

Franziska Krömer, Pädagogische Gesamtleitung, Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Das Gehirn als Argument? - Risiken und Chancen neurowissenschaftlicher Deutungsmuster schwierigen Verhaltens.

Prof. Dr. Nicole Becker, Professorin für Allgemeine Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg referierte zum Abschluss der Tagung zu diesem Thema.

Am Beispiel der am häufigsten diagnostizierten Störung bei Kindern erläuterte sie, welche Folgen es hat, das Gehirn als Argument einzusetzen. ADHS neurobiologisch zu erklären, erhöhe die Akzeptanz pharmakologischer Interventionen, biete eine Erklärung für das Scheitern bisheriger Lösungsversuche und lege eine Medikation als Mittel zum Zweck der Verhaltensänderung nahe. Die Frage „Wem nützt das Gehirnarargument?“ beantwortete Prof. Becker mit der Pharmaindustrie (ein sich ständig erweiternder Absatzmarkt für Psychopharmaka ergibt sich), dem Gesundheitssystem (Patientenzufluss wird gesichert) und dem Bildungssystem (Schulen delegieren das Problem an andere Institutionen und Akteure). Da es keine belastbaren Daten gebe, dass das eingesetzte Medikament auch wirklich hilft, hätten weder Kinder noch Eltern einen Nutzen davon, das Gehirn als Argument heranzuziehen.

Prof. Becker betonte, dass es ihr nicht um eine pauschale Ablehnung von Psychopharmakotherapie gehe und diese durchaus sinnvoll sein kann. Sie wäre aber nicht der einzige Lösungsansatz für alle möglichen Schwierigkeiten. Genauso wie das Gehirnarargument den einen nütze, schade es anderen: dem System sozialer Hilfe (bekommt die „Schwierigsten“, nachdem andere Maßnahmen gescheitert sind), der Familie (macht sich falsche Hoffnungen und erlebt Enttäuschungen), der Pädagogik als Profession (Kerngeschäft pädagogischen Handelns gerät aus dem Blick; eigene Maßnahmen und Interventionsstrategien werden nicht ausgeschöpft).

Unser erstes Fazit?

Wie schwierige Kinder zu „Schwierigsten“ werden, lässt sich nicht allein und umfassend mit Hilfe der Neurowissenschaft erklären. Auf unserer Tagung hörten wir Sätze wie „Ob jemand schwierig ist oder nicht, ist Zufall.“ oder „Kein Kind ist gestört oder verrückt. Sein Verhalten ist die Antwort auf die Entwicklungsbedingungen des Kindes.“ Anregungen, wie die Kinder- und Jugendhilfe diese Entwicklungsbedingungen positiv im Sinne der Kinder gestalten kann, haben wir im Verlauf der zwei Tage zahlreich bekommen. Einige können sicher sehr gut in die eigene Praxis integriert werden.

Kerstin Landua,

Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin
landua@difu.de

Jessica Schneider,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin
Kontakt: jschneider@difu.de

Startseite Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (<http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/>)

Pflegeeltern und Versicherungsschutz

Erfahrungsbericht einer Pflegemutter

Wenn wir an diesen Tag zurückdenken, kommt immer noch so ein Bauchkribbeln und eine Nachdenklichkeit.

Es sollte ein toller Tag werden. Ich wollte mit einer Mitstreiterin nach Wesel zum Treffen der Landesverbände der Pflege- und Adoptivfamilien auf Bundesebene fahren.

Alles war vorbereitet und abgesprochen.

Da mein Mann sich bereit erklärt hatte, uns zu diesem Veranstaltungsort zu fahren, sind meine jüngeren Pflegekinder, beides tolle Jungs, mitgefahren. Sie freuten sich auf einen Besuch im Aquarium und natürlich auf einen tollen „Männertag“.

Unser 16-jähriger Sohn blieb zu Hause und hatte ein Treffen mit Freunden organisiert. Da es schon mal vorkam, dass er das Eigentum verwechselte, haben wir die wichtigsten Räume abgeschlossen und die Schlüssel versteckt.

Als wir nach einem wirklich schönen Tag und viel Spaß auf der Heimreise, zu Hause ankamen, brach eine Welt zusammen.

Ungläubig schaute mein Mann auf die freie Stelle im Hof und machte sich so seine Gedanken, wo er denn unser Firmenfahrzeug hingestellt hat.

Zur gleichen Zeit entdeckte ich einen Zettel von der Polizei auf dem Küchentisch, wo nur vermerkt war, dass unser Pflegesohn einen Schadensfall verursacht hat. Sofort fiel mir seine rasante Fahrweise mit seinem Rad ein, wo wir schon manchmal meinten, dass es nicht gerade Verkehrssicher sei.

Mein Mann und ich tauschten unsere Beobachtungen beim Aufeinandertreffen aus und als unser Sohn nicht auffindbar war und auch über Handy nicht zu erreichen, gingen wir um 22 Uhr zur Polizei um zu erfahren, was es denn mit der Schadensmitteilung auf sich hat und gleichzeitig eine Vermisstenmeldung zu machen.

Gut, dass wir die Vormundschaft hatten, sonst hätten wir keine Antworten auf unser Fragen bekommen.

Hier mussten wir erfahren, dass unser Pflegesohn die Schlüssel nach langem Suchen, vom im Haus befindlichem Büro gefunden hat, auch den Schlüssel für die Geldkassette im Büro gefunden hat und dann den Zündschlüssel aus dieser Kassette entnahm, sich mit einem Mädchen, 14 Jahre, ans Steuer gesetzt hat und eine Spritztour machen wollte.

Er kam nur bis zur nächsten Straße, hat Gas und Bremse verwechselt, ist mit vollen Power in 2 Autos und an eine Hausmauer mit Kellerfenster gefahren und hat dabei einen erheblichen Sachschaden verursacht und unser Auto war natürlich totaler Schrott.

Der Polizist musste uns das zwei Mal erklären, wir konnten das überhaupt nicht erfassen.

Das war aber diese menschliche Seite, die schwer zu verkraften war, sehr unangenehm und emotional sehr aufreibend, da das Mädchen ins Krankenhaus musste und unser Sohn zwei Tage verschwunden war.

Jetzt kam aber eine finanzielle und gesetzliche Seite dazu, die wir uns natürlich bei der Aufnahme unsererer Jungs nie hätten träumen lassen.

Die Versicherung zweifelte erst an, dass wir den Schlüssel versteckt haben. Da hatten wir aber Glück, weil die Mitstreiterin, die wir mitgenommen hatten, gesehen hat, wie wir ein Versteck für den Büroschlüssel gesucht haben.

Dann kam der nächste Brief und der nächste Brief, wir schrieben einen Brief und noch einen Brief, nur passiert ist nichts und dadurch, dass die Polizei mit Einverständnis unseres Pflegesohnes den Unfallwagen abschleppen lies entstanden täglich Standgebühren für das Schrottauto von 9,52 €.

Nach fast 4 Wochen und schon ein aufgelaufener Betrag der Standkosten und der noch ausstehenden Abschleppkosten, kam endlich der langersehnte Gutachter.

Nach noch mehr Briefen, ständiger Ablehnung der entstandenen Kosten und der Frage, wie es denn jetzt weitergeht, kam endlich ein Schreiben mit der Feststellung, welche Beträge denn übernommen werden.

... teilen wir Ihnen mit, dass wir für das Auto einen Betrag von ...€ ermittelt haben (das war nicht der Betrag, der eigentlich fällig wäre).

Für die beschädigten Fahrzeuge der Fahrzeughalter ... und ... und der beschädigten Hauswand und dem Kellerfenster in ... werden wir die anfallenden Kosten in Höhe von ...€ übernehmen und mit unserem Justiziar beraten, in wie fern man die Kosten ihrem Pflegesohn in Rechnung stellen kann.

Auf Grund der Situation, wie der Unfall entstanden ist, werden wir die Standgebühren von 371,28 € und die Abschleppkosten von 220,15 € nicht übernehmen.

Ihre Versicherung wir neu eingestuft, der jetzige Betrag ...€.

(Kurzfassung eines mehrseitigen Briefes)

Das Fazit der Sache ist, wir waren froh, dass der Junge nach zwei Tagen wohlbehalten gefunden wurde. Das Mädchen konnte nach drei Tagen ohne weiteren Befund aus dem Krankenhaus entlassen werden und sie stellte mit den Eltern keine Schadensersatzansprüche, da sie wusste, dass unser Pflegesohn keine Fahrerlaubnis hatte. Dies bedurfte aber vorher ein intensives, gemeinsames Gespräch.

Da das Jugendamt hier auch nicht den Versicherungsschutz für die Pflegeeltern hat, sind wir auf den Kosten für die Standgebühren, das Abschleppen, die Differenz zu dem „wahren“ Wert des Autos, die Mehrkosten für ein Ersatzauto für die Firma und die erhöhte Einstufung der Versicherung sitzen geblieben.

Wir mussten auch einen Ersatz für das Auto finden, was auch wieder eine finanzielle Belastung war.

Natürlich haben wir uns rechtlich erkundigt, ob es möglich wäre mit einer Klage, die Differenz zu erstreiten. Diese Klage wäre aber nur ein Erfolg, wenn wir unseren Pflegesohn angezeigt hätten und er uns die Differenz, bei einer Verurteilung, bezahlt hätte. Da wir die finanziellen Hintergründe unseres Pflegesohnes kannten, wäre das ziemlich unrealistisch.

Nach noch mehr Post austausch mit der Versicherung, in Eigenschaft unserer Person als Vormund, ist es uns auch gelungen, mit Hilfe der schriftlichen Diagnostik der behandelnden Neuropädiatrie und der Sozialpädagogin die Forderung nach 5.000,00 € Schadensersatz von der Versicherung an unserem Pflegesohn nieder zu schlagen.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben schicken wir Ihnen die Diagnostiken über unser Mündel ... zum o.g. Schadensfall.*

Frau Dr. ... / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin – Neuropädiatrie ..., hat nochmals in 2 Therapiesitzungen mit ... über den Schadensfall gesprochen.

Sie hat uns die vorherigen Diagnostiken zur Verfügung gestellt und ein neues Schreiben, im Falle einer Schadensersatzforderung bzw. für gerichtliche Schritte Ihrerseits, gemacht.

... wurde massiv Körperlich misshandelt, musste daher lange im Krankenhaus bleiben, hatte eine starke Vernachlässigung in Form von sehr unregelmäßiger Versorgung erfahren und konnte damals, als er mit 3,5 Jahren zu uns kam, kaum sprechen und sich mitteilen.

Trotz intensiver Therapien konnte er seine Traumatisierung nie ablegen, hat eine massive Bindungsstörung mit einer, durch die starke Misshandlung, Lernbehinderung.

Wir hoffen, die Schreiben der Ärztin, in Kombination mit der Sozialpädagogin ..., die ihn auch durch die Therapie unterstützt, helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

Wir bitten Sie, falls sie keine Aussetzung der Rückzahlung beschließen können, über eine Minderung der Strafe nachzudenken.

Da ... nie einen Beruf im herkömmlichen Sinne erreichen wird, ist eine Summe von 5.000,00€ eine unendliche Last für ihn die er nur in kleinen Raten zurückzahlen könnte.

Mit freundlichem Grüßen

... Vormund des Kindes, Kennzeichen ... des Amtsgerichtes ...

Als wir uns so langsam nach mehreren Monaten Kampf erholt hatten, stellten wir uns die Fragen: Wenn es nun was anderes gewesen wäre – z.B. Schaden am Haus, ein Feuer, Personenschaden oder...? Oder wenn wir den Schlüssel nicht versteckt hätten?

So sind wir nach langem Kampf zwar auf einer übersichtlichen aber dennoch hohen Summe sitzen geblieben, es hätte aber noch wesentlich schlimmer kommen können.

Daher sollte jede Pflegefamilie überlegen, wie sie versichert ist und mal im Jugendamt nachfragen, ob es denn sein kann, dass Kinder vermittelt werden und es am Versicherungsschutz mangelt.

Wenn Familien ein Pflegekind übernehmen, dann denkt man nicht in erster Linie an Versicherung, Schadensfall und finanzieller Absicherung, sondern man möchte einem Kind ein Zuhause geben.

Trotzdem möchten wir eindringlich bitten, stellt konkrete Fragen zum Schutz.

Wenn ein Schaden passiert ist, ist es zu spät.

Redaktionelle Erläuterungen zu Schadensfällen

Bis zum 6. Lebensjahr ist ein Kind raus aus jeder Haftung, denn es ist nicht geschäftsfähig und auch nicht deliktfähig. Hier kann nur die Frage möglicher Aufsichtspflichtverletzung gestellt werden.

Ab dem Alter von 7 Jahren bis zur Volljährigkeit (18) ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und ab 14 Jahren als Jugendlicher auch strafrechtlich deliktfähig. Wenn es in dieser Zeit zu einem durch das Kind verursachten Schaden kommt, kommt es darauf an, ob das Kind *"die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht"* besessen hat. Hat das Kind keine erforderliche Einsicht z.B. weil es an einer geistigen Behinderung leidet, dann muss es auch nicht für den Schaden aufkommen. Auch hier kann dann natürlich eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung geprüft werden.

Hat das Kind jedoch „eine erforderliche Einsicht“ in sein Tun, dann ist es auch haftbar zu machen. Die Erstattung des Schadens richtet sich dann an das Kind selbst. Hat es kein Vermögen oder Einkommen, verschiebt sich die Erstattung, bis es ein Einkommen hat. Ab dem 14. Lebensjahr gilt man als Jugendlicher und damit beginnt auch die Strafmündigkeit. Hier kann neben der Pflicht der Erstattung des Schadens auch eine strafrechtliche Prüfung erfolgen.

Gegen einen mutwillig ausgeführten Schaden lässt sich auch keine Versicherung abschließen.

Gastfamilien als differenziertes Angebot der Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

– Stellungnahme –

Der Runde Tisch der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände begrüßt die Idee, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Familien als Orte zur Sozialisation in eine fremde Kultur und Gesellschaft anzubieten.

Wir halten den Begriff Gastfamilie für sehr unbestimmt und fordern ein eindeutiges Bekenntnis, dies als eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 zu installieren. Eine unmittelbare Ankoppelung an „ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe“, mit dem damit verbundenen Gedanken der finanziellen Entlastung der Kommunen, halten wir für ein falsches Signal.

Jugendliche und Kinder haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung (vgl. § 1 SGB VIII). Dieses Recht gilt auch für ausländische Kinder und ausländische Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen (vgl. § 42 Absatz 1 Nr. 3). Sie brauchen für ihre rechtliche Vertretung einen Vormund. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Wille des jungen Menschen im Unterbringungsprozess beachtet wird.

Familien, die einem jungen Menschen aus einer anderen Kultur nach der Flucht in ihrer Familie einen neuen Lebensort bieten, brauchen professionelle Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung.

Vorbereitung von Familien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Familien, die sich für so eine verantwortungsvolle Aufgabe zur Verfügung stellen, haben das Recht auf eine solide Vorbereitung, wie sie alle Pflegefamilien erhalten. Dabei sehen wir durchaus die zeitliche Problematik und befürworten eine begleitende Qualifizierung.

Flucht und Traumatisierung sollten ein zusätzliches Thema in der Vorbereitung und Qualifizierung von Gastfamilien sein. Weiterhin brauchen diese Familien eine erhöhte Sensibilität für kulturelle Unterschiede und die Fähigkeit sich auf diese einzulassen. Es gibt bedeutsame Unterschiede in den Normen und Werten von „Ich“- und „Wir“- Gesellschaften. Dieses müssen Gastfamilien nicht nur wissen, sondern auch die Kompetenz haben, sich darauf einzulassen.

Asyl- und ausländerrechtliche Regelungen haben nicht nur Auswirkungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sie können auch ihre Auswirkungen auf die ganze Familie entfalten. Gastfamilien brauchen einen Überblick, was sie besonders beachten müssen.

Unterstützung und Begleitung von Gastfamilien

Die Unterstützung und Begleitung dieser Familien sollte sich quantitativ an den Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder orientieren. Zusätzlich zu den Themen, die auch andere Pflegefamilien haben, kommen kulturspezifische Themen, Sprach- und Übersetzungsthemen und nicht zuletzt noch rechtliche Themen dazu. Die Gasteltern brauchen Supervisionsangebote sowie die Möglichkeit, sich in Kleingruppen auszutauschen. Auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge benötigen – zusätzlich zu ihrem Lebensort in einer Familie – Gruppenangebote.

Für alle rechtlichen Fragen muss das Unterstützungsnetzwerk kompetente Ansprechpartner kennen und dahin weiterverweisen können. Auch für Schule, Ausbildung oder Therapie muss es kompetente Ansprechpartner geben.

Auch unbegleitete Minderjährige werden eines Tages volljährig. Da ein sehr großer Teil schon Jugendliche sind, kann dies sehr schnell gehen. Die Übergänge in andere Hilfeformen oder zu anderen Lebensorten müssen vom ersten Tag mitgedacht werden. Familie ist etwas anderes als eine Organisation. Zwingend ist, schon vorab Zeit und Raum für Rituale des Verabschiedens einzuplanen.

Lernen aus der Praxis für die Praxis

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollte dringend wissenschaftlich begleitet werden. Das professionelle Helfersystem, die Pflegekinderhilfe, kann aus diesem Projekt der Unterbringung junger Flüchtlinge in Gastfamilien viel lernen.

Berlin, den 20.02.2016

Agenda Pflegefamilien

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien

Bundesverband behinderter Pflegekinder

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien

Infos zum Runden Tisch der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände und dessen Arbeit und Stellungnahmen

http://www.pfad-bv.de/index.php?option=com_content&task=view&id=55&Itemid=58

Interessante Broschüren und Arbeitshilfen

Handbuch „Fetale Alkoholspektrumstörung – und dann?“

Presseerklärung der Bundesbeauftragten

Schätzungen zufolge kommen in Deutschland jährlich etwa 10.000 Babys mit alkoholbedingten Schädigungen (sog. fetale Alkoholspektrum-Störungen (FASD)) auf die Welt. Mehr als 2.000 von ihnen mit dem Vollbild des Fetalen Alkoholsyndroms (FAS). Fetale Alkoholspektrum-Störungen zählen zu den häufigsten bereits bei der Geburt vorliegenden Behinderungen in Deutschland. Mit Unterstützung der Drogenbeauftragten ist jetzt ein Handbuch erschienen, das sich erstmals speziell an die Betroffenen richtet.

Marlene Mortler: „Noch immer glauben viel zu viele Frauen, dass ein Gläschen Alkohol in der Schwangerschaft nicht schaden wird. Dabei kann es fatale Folgen haben, mit denen Kinder und Eltern ihr Leben lang umgehen müssen. Prävention ist daher ganz wichtig: Wir müssen die werdenden Mütter und ihr Umfeld über die Risiken aufklären. Ebenso wichtig ist es aber auch, den Betroffenen Hilfe anzubieten. Ich freue mich daher sehr, dass es uns gemeinsam gelungen ist, ein Handbuch herauszugeben, das sich direkt an die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet. Bisher fehlte es an konkreten Unterstützungsangeboten, die den Betroffenen helfen, ihren Alltag besser zu bewältigen. Diese Lücke schließen wir nun mit unserem Handbuch. Es informiert nicht nur über die Erkrankung sondern gibt auch praktische Tipps für das Zusammenleben mit anderen Menschen.“

Nur ein Drittel der Menschen mit FASD kann selbständig leben. Die Betroffenen, ihre Familien und Angehörigen benötigen deshalb Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die berufliche Ausbildung, das spätere Berufsleben und das selbstständige Wohnen. Das Handbuch hilft, mehr über Fetale Alkoholspektrum-Störungen zu erfahren und unterstützt die Betroffenen bei der Bewältigung des täglichen Lebens. Es ist damit ein wichtiger Bestandteil der Hilfe bei FASD.

Entwickelt wurde die Publikation gemeinsam mit dem Evangelischen Sonnenhof e.V. in Berlin. Der Sonnenhof war eine der ersten Einrichtungen in Deutschland, in der eine professionelle Hilfe für Menschen mit FASD angeboten wurde. An der Erarbeitung des Handbuchs haben Erwachsene mit FASD ebenso mitgewirkt wie ihre Betreuerinnen und Betreuer.

Das Buch basiert auf einem Ratgeber, der bereits in englischer Sprache entwickelt wurde. Die Übersetzung und Überarbeitung des englischen Ratgebers erfolgte mit freundlicher Erlaubnis von Dr. John Brosseau, dem Superintendenten des Boyle Street Bildungszentrums in Kanada.

Das Handbuch „Fetale Alkoholspektrumstörung – und dann?“ kann auf der Internetseite der Drogenbeauftragten in der Rubrik *"Kontakt und Service"* unter dem Menüpunkt "Publikationen" kostenfrei bestellt und heruntergeladen werden.

Bestellen und herunterladen des Handbuchs:

www.drogenbeauftragte.de/kontakt-und-service/publikationen.html

Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben

- ▶ Britta Sievers, Severine Thomas
- ▶ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH)
- ▶ Publikationen aus IGFH-Projekten
- ▶ Erscheinungsjahr: 2016

Die Broschüre richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die in Wohngruppen, Pflegefamilien oder anderen stationären Hilfeformen leben und bei denen das Hilfeende bzw. der Auszug absehbar sind. Die Broschüre kann auch gut von Fachkräften genutzt werden, denn sie bietet in 9 Kapiteln einen systematischen Überblick über wichtige Themenfelder, die in der Übergangsbegleitung eine Rolle spielen. Sie kann dazu beitragen, den jungen Menschen Orientierung im Prozess des Übergangs zu geben. Dazu vermittelt die Broschüre in kurzen Texten eine Vielzahl wichtiger Informationen und gibt zudem Hinweise zu weiterführenden Materialien, Formularen, Links und Apps.

Inhalt:

- ▶ Erwachsen werden in der Wohngruppe / Pflegefamilie (Übergangsvorbereitung, betreute Wohnformen, Hilfe für junge Volljährige)
- ▶ Endlich 18! (Rechtliche Änderungen mit der Volljährigkeit)
- ▶ Wohnen (Infos rund um die Wohnungssuche; Mietvertrag, Umzug etc.)
- ▶ Geld (Umgang mit Geld, eigenes Konto, Leistungsansprüche zur Existenzsicherung)
- ▶ Versicherungen (Kranken- und Haftpflichtversicherung)
- ▶ Schule (Schulabschlüsse, alternative Wege zum Abschluss)
- ▶ Ausbildung / Trainings / Studium (Berufsorientierung, Ausbildungsplatzsuche, Bewerbungen, Studium etc.)
- ▶ Weitere Hilfen (Ombudsstellen, Übersicht über diverse Hilfsangebote)
- ▶ Mein Leben. (Gesundheit, Ernährung, Sexualität, Medien, Beziehungen etc.)

Link zum Shop: www.igfh.de/cms/webform/direktbestellung

Ab Mitte März 2016 ist die Broschüre auf careleaver-online.de eingestellt

Polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen

Diese Handreichung, die als Handreichung für die Absolventen sozialer Arbeit konzipiert wurde, ist darüber hinaus interessant für alle Beteiligten der Jugendhilfe und natürlich auch für Pflegeeltern und deren Berater, denn alle strafrechtliche Ermittlungsvorgänge haben grundsätzlich ihren Beginn bei der Polizei. Bei der Polizei werden Maßnahmen getroffen, die entscheidenden Einfluss auf das weitere Verfahren haben (Durchsuchung, Sicherstellung, Vorladung, Vernehmung, erzieherisches Gespräch u.s.w.). Erst nach der polizeilichen Intervention werden weitere Institutionen (Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleichsstellen, u. a.) informiert. Das Kennenlernen der Aufgabengebiete und der Arbeitsweisen aller Professionen helfen Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen.

Informationen und Link zur Handreichung:

www.lka.polizei-nds.de/praevention/kinder_und_jugendliche/polizeiliche-bearbeitung-von-jugendsachen--111241.html

Alle Mädchen haben Rechte

Als Antwort auf die sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen an Silvester am Kölner Hauptbahnhof durch Männergruppen und die Bewohnerinnen von Flüchtlingsunterkünften durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und andere Bewohner hat Zartbitter Köln die neue Broschüre „Alle Mädchen haben Rechte“ entwickelt. Von der Kölner Illustratorin Dorothee Wolters liebevoll gestaltete Illustrationen informieren Mädchen und junge Frauen mit und ohne Migrationshintergrund über ihre Rechte: über ihr Recht auf Bildung, auf medizinische Versorgung, auf ihr Recht am eigenen Bild, auf Schutz vor sexuellen Übergriffen, auf gewaltfreie Erziehung und Ausgrenzung und insbesondere auf ihr Recht auf Hilfe und Trost.

Die Broschüre kann sowohl gedruckt gekauft, als auch von der Zartbitter-Website heruntergeladen werden.

Mehr Informationen zur Broschüre:

www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

Ein Netz für Kinder - Praktische Hilfen für Eltern und pädagogische Fachkräfte

Diese Broschüre bietet Empfehlungen für gute Kinderseiten: Kinderportale und Suchmaschinen wie die Blinde Kuh, fragFINN und www.meine-startseite.de sind Beispiele, mit denen ein altersgerechter Einstieg gelingen kann. Insbesondere mit dem KinderServer bietet das Bundesfamilienministerium Eltern eine gute Lösung an.

Weg zur Broschüre:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=4712.html

Fortbildungsträger im Bereich der Vollzeitpflege

Ringvorlesungen zum Thema „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“ in Niedersachsen

Die Fortführung der Ringvorlesung „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“ in 2014/2015 war so erfolgreich, dass die nunmehr dritte Auflage um den Standort der Hochschule Osnabrück erweitert werden konnte.

Die öffentlichen Veranstaltungen der Ringvorlesung sollen Studierende und Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugendämtern, von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und -nicht zuletzt -Pflegeeltern unter dem Oberthema „Vollzeitpflege“ zusammenführen.

Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Die Veranstaltungen sind jeweils so aufgebaut, dass die Hauptreferate ergänzt werden durch Vorträge der Akteure vor Ort.

Die Vorlesungen finden jeweils statt von von 14-17h, mit anschließender Möglichkeit des Austauschs. Externe Gruppe mit mehr als 5 Personen melden sich bitte vorher an.

Termine im Studienhalbjahr 2016

09.03.2016

HAWK Holzminden

Carolin Ehlke : Übergänge von Jugendlichen aus der HzE ins Erwachsenenleben

Nach beendeter Unterstützung durch die Jugendhilfe – zu einem überwiegenden Anteil ist dies mit Erreichen der Volljährigkeit - stellt sich für viele Pflegekinder die Frage, wie sich ihr Weg ins Erwachsenenleben weiter gestaltet. Der Vortrag stellt erste Ergebnisse aus dem eigenen Promotionsprojekt dar, in dessen Rahmen Interviews mit ehemaligen Pflegekindern, sogenannten CareLeavern, zu ihrem Übergang in ein eigenständiges Leben geführt wurden. Diesbezüglich werden ihre Sichtweisen auf verschiedene Unterstützungsformen während ihrer Zeit in der Jugendhilfe aufgezeigt.

06.04.2016

Universität Vechta

Severine Thomas: Erziehungshilfen als biographische Episode: Geschichten von Care Leavern über Pflegefamilien, Heime, und Wohngruppen & ihr Leben danach

Das Leben in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe ist mehr als eine „Erziehungshilfe“. Für junge Men-

schen ist diese Zeit – egal wie lange sie andauert – eine biografisch bedeutsame Erfahrung. Die Schilderungen von Care Leavern geben einen wichtigen Einblick in Erlebnisse während der Fremdunterbringung und im Übergang ins Erwachsenenleben. Diese Perspektive würdigt die stationäre Hilfe als einen Lebensort mit besonderen Herausforderungen.

07.04.2016

Ostfalia Hochschule Suderburg

Monika Althoff, Maren Hilke: Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe, Ergebnisse eines Praxisforschungsprojektes

In unserem Vortrag über die Pflegekinderhilfe richten wir den Blick auf den Kinderschutz und wie Fachkräfte dortige Gefährdungen erkennen und professionell damit umgehen können. Es werden Handlungsbedingungen und strukturelle Voraussetzungen für einen gelingenden Kinderschutz in der Fremdpflege und der Verwandtenpflege dargestellt und an der Begleitung der Pflegekinder, der Pflegeeltern und der Herkunftseltern konkretisiert.

02.05.2016

Hochschule Osnabrück

Brigitte Ritz: Gastelternprojekt - Erfahrungen mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Gastfamilien besteht eine 4-jährige Praxis-Erfahrung. Auswahl und Betreuung der Familien, sowie die Anforderungen und Aufgaben an die pädagogischen Fachkräfte sollen vorgestellt werden.

09.06.2016

Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel

Anna Mühlmann, Astrid Staudinger: Wenn Pflegekinder flügge werden, gibt es viel zu bewältigen!

Das Careleaver-Kompetenznetz informiert und berät Careleaver, Pflegekinderdienste, Jugendhilfeträger, Ämter und Pflegeeltern über die Rechte und Möglichkeiten von jungen Menschen bzgl. der Hilfe für junge Volljährige und erstellt zusammen mit Careleavern geeignetes Arbeitsmaterial für die Praxis. Im Vortrag beleuchtet das Careleaver-Kompetenznetz Schwierigkeiten im Spannungsfeld zwischen Familiengefühl und bezahlter Hilfe zur Erziehung im Übergangsprozess.

07.07.2016

Universität Hildesheim

Benjamin Strahl: Pflegekinderbiographie und Schulkarriere - zum Zusammenspiel zwischen Fremdplatzierung und schulischem Erleben

Im Erleben vieler Pflegeeltern haben schulische Themen eine zentrale, dabei aber oft belastende Position im Familienalltag. Obwohl Schule allgegenwärtig in den Alltag hineinspielt, besteht kaum Handlungssicherheit bei Problemen. Diese hängt auch damit zusammen, dass wenig handlungspraktisches Wissen zum Zusammenspiel zwischen Schule und Jugendhilfe bekannt ist. Der Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die schulische Situation von Pflegekindern und stellt Möglichkeiten eines gelingenderen Schulalltags für Pflegekinder und Pflegefamilien dar.

Wenn Sie sich intensiver über die Ringvorlesungen informieren wollen, dann schauen Sie bitte auf die Webseite der Universität Hildesheim:

www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/forschungscluster-des-instituts/forschungsclusterpflegekinderhilfe/ringvorlesung/

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik veranstaltet seit 1995 bundesweite Fachtagungen, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert werden.

Die Tagungen der AGFJ sind eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der kommunalen Praxis zur Vermittlung politischer Handlungsschwerpunkte des BMFSFJ sowie gesetzlicher (Neu)Regelungen.

Anliegen dieser Tagungen ist es, die fachliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik zu fördern, einen Institutionen übergreifenden Dialog zwischen leitenden Fachkräften aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu initiieren und andere beteiligte Professionen sowie Politik und Wissenschaft in diesen Dialog einzubinden.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Tagungen in der Schriftenreihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ werden diese einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die fachliche Beratung der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe nimmt ein Beirat wahr, in dem das

BMFSFJ, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe sowie vor allem auch Praktikerinnen und Praktiker der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe wird gefördert durch das Bundesministerium Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Quelle: Webseite der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Weitere Informationen zur Arbeitsgruppe (<http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/wir-ueber-uns>)

DIJuF - Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) versteht sich als „Forum für Fachfragen“ und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind.

Die Geschäftsstelle in Heidelberg unterstützt die Arbeit der Jugendämter durch gutachtliche Rechtsberatung, Publikationen und Fachveranstaltungen. Auf der Basis dieser Arbeit gibt es auch Erfahrungen und fachliche Hinweise an andere überregionale Gremien und Verbände weiter, stellt seine Kenntnisse und fachlichen Einschätzungen in den Bereichen Jugendhilfe und Familienrecht auch politischen Institutionen zur Verfügung, nicht zuletzt im Bereich der Gesetzgebung.

Als einzige nichtstaatliche Organisation in Deutschland unterstützt es die Jugendämter bei der Geltendmachung und ggf. zwangsweisen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegenüber Unterhaltspflichtigen, die im Ausland leben. Im Zusammenhang dieser Tätigkeit pflegt es auch den Kontakt zu den zuständigen ausländischen Dienststellen und beteiligt sich an den Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Kooperation.

Die Geschäftsstelle berichtet regelmäßig im Vorstand und im erweiterten Vorstand über ihre Aktivitäten. Dort wird auch die Planung abgesprochen, werden Schwerpunkte vereinbart und über die Entwicklungstendenzen diskutiert

Quelle: Webseite des DIJuF

Mehr Informationen zum DIJuF (<https://www.dijuf.de/ueber-das-institut.html>)

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang April 2016.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter www.moses-online.de/magazin

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de